



Der Schweizerische Bundesrat

Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen der Eidgenössischen Räte

Vereinbarung über das Reporting im Personalmanagement

zwischen den

**Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen
der eidgenössischen Räte**

und

dem Bundesrat

1. Grundlagen

Gemäss Art. 5 BPG¹ koordiniert und steuert der Bundesrat die Umsetzung der Personalpolitik. Er überprüft periodisch, ob die Ziele des Gesetzes erreicht werden; er erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht und beantragt ihr rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen. Er vereinbart mit den parlamentarischen Aufsichtskommissionen Form und Inhalt der Berichterstattung.

2. Geltungsbereich

Die Vereinbarung erstreckt sich auf die folgenden Organisationseinheiten:

2.1 Bundesverwaltung, Parlamentsdienste und eidgenössische Gerichte.

Dazu zählen alle Verwaltungseinheiten dieser Bereiche einschliesslich der nach FLAG organisierten Einheiten.

2.2 Verselbständigte Einheiten des Bundes, deren Personal dem Bundespersonalgesetz unterstellt ist oder deren spezialgesetzliche Regelung öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse unter der obersten Verantwortung des Bundesrats begründet. Die Einheiten sind im Anhang aufgeführt.

Werden Anstellungsverhältnisse aufgrund öffentlich-rechtlicher Spezialgesetze geschaffen oder werden diese gesetzlichen Regelungen geändert, sorgt der Bundesrat für eine Regelung der Reportingpflicht im Sinne dieser Vereinbarung.

Unterstehen Einheiten keiner gesetzlichen Reportingpflicht, klärt das zuständige Departement mit den Einheiten ab, ob sie sich freiwillig einem Reporting im Sinne dieser Vereinbarung unterstellen. Die mit den Einheiten geführte Korrespondenz wird den Aufsichtskommissionen zur Information zugestellt.

¹ SR 172.220.1

Wurden neue verselbständigte Einheiten geschaffen, deren Personal dem Bundespersonalgesetz unterstellt oder gestützt auf ein öffentlich-rechtliches Spezialgesetz angestellt ist, haben sich Einheiten freiwillig dem Reporting unterstellt oder wurden Einheiten aufgelöst, informiert der Bundesrat die Aufsichtskommissionen durch Zustellung eines aktualisierten Anhangs.

Die Berichterstattung über die Umsetzung von Art. 6a BPG (Kaderlohnreporting) ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3. Zuständigkeiten

Die Berichte richten sich an die Geschäftsprüfungs- und an die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte. Die Berichterstattung wird wie folgt sichergestellt:

- durch den Bundesrat für die Bundesverwaltung, die Parlamentsdienste und die eidgenössischen Gerichte
- durch den Bundesrat für die verselbständigten Einheiten. Der Bundesrat nimmt zu den Berichten der verselbständigten Einheiten Stellung.

4. Inhalt und Form der Berichterstattung

4.1 Generell

Die Berichte enthalten grafisch und tabellarisch aufbereitete und kommentierte Kennzahlen zur Umsetzung des Bundespersonalgesetzes. Der Bundesrat verabschiedet die Berichte zuhanden der Aufsichtskommissionen jeweils gleichzeitig mit der Botschaft zur Staatsrechnung.

4.2 Bundesverwaltung, Parlamentsdienste und eidgenössische Gerichte

Die Berichterstattung enthält alle Informationen im Sinne von Art. 21 BPV² und über weitere personalpolitische Themen und Entwicklungen. Die Informationen verteilen sich grundsätzlich auf die beiden folgenden Berichte:

a) Zusatzdokumentation zur Staatsrechnung und zum Voranschlag

- Angaben über die finanziellen Aspekte wie die Verwendung der Kredite, Investitionen in das Humanvermögen und die Kosten von besonderen Personalmassnahmen. Dazu zählen unter anderem die Entwicklung des Personalaufwandes und des Stellenbestandes, vorzeitige Pensionierungen, Massnahmen und zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers bei Umstrukturierungen.

b) Reporting Personalmanagement

- Personalpolitische Gesamtbeurteilung des Bundesrates:
Die Beurteilung umfasst einen Rückblick auf das vergangene Rechnungsjahr und gibt einen Ausblick auf das laufende Rechnungsjahr.
- Anpassungen im Personalrecht:
Orientierung über Änderungen der Ausführungsbestimmungen und über Bundesratsbeschlüsse von personalpolitischer Bedeutung.

² SR 172.220.111.3

- Kennzahlen und Indikatoren über die Umsetzung der Personalpolitik: Informationen über die Zusammensetzung des Personalkörpers und weitere personalpolitische Aspekte. Dazu zählen unter anderem das personelle Potenzial, die Fluktuation, die Rekrutierungen, die Anwendung des Lohnsystems, die Zahlung von Prämien und Zulagen, die Geschlechterverteilung, die Sprachenverteilung, der Lernendenanteil, die Integration behinderter Menschen, Abgangsschädigungen, bewilligte Nebenbeschäftigungen und Ablieferungspflicht sowie die wichtigsten Ergebnisse der periodischen Personalbefragung. Bei den Organisationseinheiten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b, f, g BPG sind die zentralen Kennzahlen nach den einzelnen Departementen, der Bundeskanzlei und den Parlamentsdiensten und den Gerichten zu differenzieren.

Die Berichte werden bei Bedarf mit weiteren Informationen und Kennzahlen ergänzt.

4.3 Verselbständigte Einheiten

Die verselbständigten Einheiten orientieren ihre Berichte an den Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 und 2 der Rahmenverordnung BPG.³

5. Inkraftsetzung

Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom Juni 2006 zwischen dem Bundesrat und den Aufsichtskommissionen.

3003 Bern, 27. Januar 2010

**Für die Aufsichtskommissionen der eidg. Räte:
Die Präsidenten der**

Geschäftsprüfungskommission
des Nationalrates



M. Roth-Bernasconi

Geschäftsprüfungskommission
des Ständerates



C. Janiak

Für den Bundesrat:

Die Bundeskanzlerin



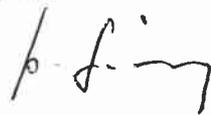
C. Casanova

Finanzkommission des National-
rates



M. Kiener Nellen

Finanzkommission des Stän-
derates



P. Freitag

Die Bundespräsidentin



D. Leuthard

³ SR 172.220.11

Reportingpflichtige Einheiten nach Abschnitt 2.2, Geltungsbereich:

Einheit	Aufsichts- departement
• ETH-Bereich mit Forschungsanstalten	EDI
• Schweizerisches Heilmittelinstitut (Swissmedic)*	EDI
• Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)*	EJPD
• Pensionskasse PUBLICA	EFD
• Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)*	EFD
• Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)	EVD
• Eidgenössisches Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI)*	UVEK
• Schweizerische Bundesbahnen (SBB)	UVEK
• Die Schweizerische Post	UVEK

Die Aktualisierung dieses Verzeichnisses richtet sich nach dem in Abschnitt 2.2 beschriebenen Vorgehen. Die in der Sache zuständigen Departemente veranlassen das Nötige.

*Die Anstellungsverhältnisse dieser Einheiten richten sich nicht nach dem BPG, sondern sind spezialgesetzlich geregelt. Es handelt sich um eine freiwillige Berichterstattung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung.